

Haferkamp: Einführung in das Privatrecht unter Einschluss des Allgemeinen Teils des BGB, #10

22.05.2006

Die Vorlesung folgt dem Script „haferkamp_script_privat_bgb_060403.pdf“

- Der neue **Verbraucherschutz** zeigt sich im **Kaufrecht**, dem **Darlehen**, aber auch bei völlig **freien Vertragstypen**, – dann wird auf die **Art des Zustandekommens** des **Vertrages** abgehoben. Die Vorschriften dazu sind in einen allgemeinen und einen besonderen Teil unterteilt (wie immer im BGB).
- Die **Schutzziele** sind
 - **Beseitigung** der **Informationsasymmetrie** (durch zusätzliche Informationen für Verbraucher)
 - **Vermeidung** des **Überrumpelungseffekts** (durch zusätzliche Zeit für Verbraucher)So **begünstigen Haustür- und Fernabsatzgeschäfte** den **Unternehmer**, darum ist der Verbraucher dort besonders schützenswert.
- **Haustürgeschäfte** werden im **§ 312 BGB¹** geregelt
 - ⇒ eingeschlossen sind Geschäfte, die am **Arbeitsplatz**, in **Privaträumen**, am **Telefon**, bei „**Kaffeefahrten**“ oder **Tupperwareparties** angebahnt wurden; typischerweise auch bei einem „**Boxen-Verkauf vom LKW herunter**“, zu dessen Zweck man im **öffentlichen Raum angesprochen** wurde
 - ⇒ kennzeichnend für diese Geschäfte ist, daß man vom Verkäufer schon durch Wahl von Ort und Zeit **unter Druck** gesetzt wird
- Das **Widerrufsrecht** ist der Anfechtung, dem Rücktritt ähnlich
 - ⇒ nach **§§ 123, 119 BGB** kann man ein Geschäft anfechten, mit der Rechtsfolge, daß es nach **§ 142 I BGB** von Anfang an nichtig ist (ex tunc)
 - ⇒ ähnliche Vorschriften gibt es beim Widerrufsrecht, und zwar für
 - **time sharing-Verträge²** bei **§ 485 I BGB³**

¹ **§ 312 BGB** [Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften]

(1) Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht unbeschadet anderer Vorschriften nicht bei Versicherungsverträgen oder wenn

1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
2. die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt oder
3. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.

² Unter **Ferienwohnrecht** (auch: **Timesharing**, Teilzeitwohnrecht, Teilzeiteigentum, Teilnutzungsrecht, Wohnnutzungsrecht) versteht man im Hotel- und Touristikbereich eine zeitanteilige Nutzung einer Wohneinheit in einer Ferienanlage. Es ist ein durch einmalige Zahlung für mehrere Jahre, meist Jahrzehnte, oder auf Dauer erworbenes Recht, in einem bestimmten Zeitraum eines Jahres (ein oder mehrere Wochen) eine Sache (insbesondere eine Ferienimmobilie) benutzen zu können.

³ **§ 485 BGB** [Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen]

(1) Dem Verbraucher steht bei einem Teilzeit-Wohnrechtvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht muss auch die Kosten angeben, die der Verbraucher im Falle des Widerrufs gemäß Absatz 5 Satz 2 zu erstatten hat.

- Darlehensverträge bei § 495 I BGB⁴
 - Ratenzahlungsverträge bei § 505 I BGB⁵
 - ⇒ das Widerrufsrecht selbst ist in §§ 355–359 BGB geregelt
- Wird das Geschäft
 - ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit geschlossen findet § 312b BGB,
 - wird es bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit geschlossen § 312 BGB
- Anwendung.
- In § 355 BGB wird der Gegenstand erläutert und in § 357 BGB die Rechtsfolgen mit Verweis auf den Rücktritt nach § 346 BGB⁶. Durch den Rücktritt entsteht ein neues, gesetzliches Schuldverhältnis, das „Rückgewährschuldverhältnis“⁷. Dafür sind Regelungen nötig, die im Rücktrittsfolgenrecht nach § 346ff BGB stehen.
- Die Aussagen des § 355 II 1 BGB und 355 III 1 BGB⁸ widersprechen sich. Dies ist ein nicht korrigierter Fehler im Gesetz, der sich nach § 355 III 3 BGB aufklärt: bei fehlender Aufklärung beginnt die Frist nicht.

(3) Ist dem Verbraucher der in § 482 bezeichnete Prospekt vor Vertragsschluss nicht oder nicht in der in § 483 Abs. 1 vorgeschriebenen Sprache ausgehändigt worden, so beträgt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts abweichend von § 355 Abs. 1 Satz 2 einen Monat.

(4) Fehlt im Vertrag eine der Angaben, die in der in § 482 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverordnung bestimmt werden, so beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts erst, wenn dem Verbraucher diese Angabe schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden ist abweichend von § 357 Abs. 1 und 3 ausgeschlossen. Bedurfte der Vertrag der notariellen Beurkundung, so hat der Verbraucher dem Unternehmer die Kosten der Beurkundung zu erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entfällt die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten; der Verbraucher kann vom Unternehmer Ersatz der Kosten des Vertrags verlangen.

⁴ § 495 BGB [Widerrufsrecht]

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 493 Abs. 1 Satz 1 genannten Verbraucherdarlehensverträge, wenn der Darlehensnehmer nach dem Vertrag das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

⁵ § 505 BGB [Ratenlieferungsverträge]

(1) Dem Verbraucher steht vorbehaltlich des Satzes 2 bei Verträgen mit einem Unternehmer, in denen die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluss eines Vertrags gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilzahlungen zu entrichten ist oder

2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat oder

3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat, ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu. Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang. Dem in § 491 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nettodarlehensbetrag entspricht die Summe aller vom Verbraucher bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen.

(2) Der Ratenlieferungsvertrag nach Absatz 1 bedarf der schriftlichen Form. Satz 1 gilt nicht, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

⁶ § 346 BGB [Wirkungen des Rücktritts]

(1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

(2) Statt der Rückgewähr oder Herausgabe hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit

1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,

2. er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat,

3. der empfangene Gegenstand verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen; ist Wertersatz für den Gebrauchsvorteil eines Darlehens zu leisten, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war.

(3) Die Pflicht zum Wertersatz entfällt,

1. wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat,

2. soweit der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre,

3. wenn im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Eine verbleibende Bereicherung ist herauszugeben.

(4) Der Gläubiger kann wegen Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadensersatz verlangen.

⁷ Der wirksame Rücktritt hat folgende Wirkungen: Durch den Rücktritt wird der Vertrag in ein Abwicklungsverhältnis umgestaltet. Er hebt die im Vertrag begründeten primären Leistungspflichten auf, soweit sie noch nicht erfüllt oder auf andere Weise erloschen sind (**Befreiungswirkung**). Zudem begründet er eine Pflicht zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen und der gezogenen Nutzungen (§ 346 I BGB), und zwar für beide Teile, das sog. Rückgewährschuldverhältnis. Der Rücktritt wirkt nur schuldrechtlich, nicht dinglich. Übertragenes Eigentum fällt danach nicht automatisch zurück, sondern das Gesetz gewährt einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübertragung. [Prof. Rüßmann]

⁸ § 355 BGB [Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen]

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung ge-

Die Belehrung muß vom Verbraucher gegengezeichnet werden (Kodifikation folgt). Ist die Widerrufsfrist streitig, liegt die **Beweislast** beim **Unternehmer**. Die **Aufklärungspflicht** ist eine **vorvertragliche Pflicht** und eine Verletzung bedingt einen Schadensersatzanspruch nach **§§ 280, 311 II BGB** (cic).

- Werden **unaufgefordert Waren** übersandt (Buch, Flasche Wein), so konnte man nach früherer Regelung (vor Schuldrechtsreform vom 1.1.2002) diesen Antrag nach **§ 151 BGB**⁹ konkludent annehmen, ohne daß diese WE dem Antragenden zugeht: sobald man das Buch las oder den Wein trank, hatte man einen Vertrag geschlossen und mußte nach **§ 433 II BGB** auch für die Ware zahlen.¹⁰

Heute kommt nach **§ 241a BGB**¹¹ bei unverlangt übersandten Waren nie ein Vertrag zustande; das „Schicken“ wird sozusagen zum „Schenken“. Diese Norm ist eine typische „Situationsvorschrift“ – durch diese „Hau-d’rauf-Methode“ wird das unerwünschte Verhalten unterbunden und nach einigen Jahren wird die Vorschrift quasi nicht mehr benutzt.

- **Fall:**
K wird zu seiner Überraschung eine Kiste Wein geliefert. Er findet ein Anschreiben von **V**: „Werter Weinfreund. Wir senden Ihnen einen Querschnitt aus unserem hochwertigem Weinsortiment zum Kennenlernpreis von 50 €. Bitte überweisen Sie den Betrag auf das nachstehende Konto“. **K** trinkt die Flaschen aus. Als **V** Zahlung verlangt, weigert sich **K**. Zu Recht?

- I) **V** könnte einen Zahlungsanspruch gg. **K** gem. **§ 433 II BGB** haben
- a) WE **V** konkludent durch Lieferung und Rechnung ⊕
 - b) WE **K** nicht ausdrücklich, aber konkludent durch Austrinken ⊕
(Zugang gem. **§ 151 S. 1 BGB** entbehrlich)

II) Aber: nach **§ 241a BGB** dennoch kein vertraglicher Anspruch

III) Sonstige, gesetzliche Ansprüche gem. **§ 241a II BGB** sind nicht erkennbar:
auch keine Haftung wegen Verbrauch.

⇒ **K** muß den Wein nicht bezahlen und weigert sich zu Recht.

- **Fall:**
A erliegt auf einer „Kaffeefahrt“ den Anpreisungen des Verkäufers **V** und erwirbt „cash“ den Dampfbügler „Schnaufi“ zum Preis von 500 €. Sieben Monate nach Vertragsschluss stellt er fest, dass die baumwollfreien modernen Hemdenstoffe ein Bügeln entbehrlich machen. Kann er den Kaufvertrag widerrufen?

- I) Widerrufsrecht gem. **§§ 355, 312 BGB**
Das Geschäft ist nach **§ 312 I Nr. 2** ein Haustürgeschäft; **A** wurde nicht belehrt, sodaß **§ 355 III 1** mangels Widerrufsbelehrung nicht greift und die Frist nicht läuft (vgl. **§ 355 III 3 BGB**).

⇒ **A** kann widerrufen.

stellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß **§ 312c Abs. 2 Nr. 1** nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

⁹ **§ 151 BGB** [Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden]

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

¹⁰ Dies hat nichts mit der „Annahme durch Schweigen“ nach **§ 362 HGB** zu tun; im Falle des **§ 151 BGB** kann zum Vertragsschluss nicht geschwiegen werden, sondern die Annahme des Antrags muß (auch: konkludent) erfolgen – allerdings ist der Zugang dieser WE erlässlich.

¹¹ **§ 241a BGB** [Unbestellte Leistungen]

(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.

(2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

(3) Eine unbestellte Leistung liegt nicht vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.

• **Fall:**

A ist Börsenmakler. Er möchte die hierzu notwendigen juristischen Kenntnisse bei einem Menschen lernen, dem er vertraut. Juristen sind nicht darunter. Er findet beim Internetanbieter **C** das Lehrbuch: Börsenrecht leicht gemacht von André Kostolany. Der muss es wissen, denkt **A**, findet das Buch mit 150 € zugleich aber ein wenig teuer. Er möchte daher mehr Informationen und klickt auf das Buchsymbol auf dem Bildschirm. Als die Frage auftaucht: „Sind Sie sicher?“, raunt er, „na logisch“ und klickt auf „Ja“. Zu seiner Überraschung erscheint nun der Hinweis: „Wir danken für Ihre Bestellung, die wir hiermit bestätigen“. Als er daraufhin beim Internetanbieter anruft und mitteilt, dass er das Buch nicht wolle, hält ihm der Mitarbeiter entgegen: „Pacta sunt servanda“ (was **A** wieder nicht versteht) und verweist für die Zahlungsforderung darauf, dass auf jeder Seite der Hinweis angebracht sei, dass die Bestellung durch einfachen Doppelklick erfolge. Kann **C** von **A** Zahlung des Kaufpreises verlangen?

- I) Es könnte ein Anspruch des **C** gg. den **A** gem. **§ 433 II BGB** bestehen
Prüfung, ob ein Kaufvertrag zustandekam; der **C** hat kein Angebot gemacht, das Internetangebot stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots („*invitatio ad offerendum*“) dar.
- a) Das **Angebot** des **A** ist zu trennen:
- aa) **Innerer Tatbestand:** er ging beim Doppelklicken nicht davon aus, eine rechts-erhebliche Erklärung abzugeben. Ihm fehlte das Erklärungsbewusstsein. Dies ist jedoch unerheblich, da er hätte erkennen können, dass seine Handlung als rechts-erheblich aufgefasst werden kann.
- bb) **Äußerer Tatbestand:** Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille lagen aus objektivem Empfängerhorizont vor
Die WE des **A** ist gültig ⊕
- b) **Annahme des Antrags** durch **C**
Es liegt eine Zugangsbestätigung gem. **§ 312e I Nr. 3 BGB** vor, dies ist aber keine Annahme. Nach dieser Norm ist die Bestätigung im Internet *automatisch* zu übermitteln, sodaß dies nicht als WE aufgefaßt werden kann. Die Annahme erfolgt erst durch das Verpacken des Buchs. Diese WE geht dem **A** nicht zu, was aber nach **§ 151 S. 1 BGB** entbehrlich ist.
Damit ist ein Kaufvertrag geschlossen. ⊕
- II) Besteht ein **Widerrufsrecht**?
§§ 312b I, 312d BGB sind nicht anwendbar,
da **A** hier beruflich als Unternehmer tätig wird. ⊖
- III) Ist eine **Anfechtung** möglich?
- a) Nach **§§ 142 I, 119 I BGB** ist eine Anfechtung möglich ⊕
- b) Die Rechtsfolge ist nach **§ 122 I BGB** ein Schadensersatzanspruch des **C** gg. den **A**;
C kann also bis dahin angefallene Kosten verlangen.

• **Fall:**

A möchte ein „Start-up-Unternehmen“ gründen und Kaffeefahrten organisieren. Hierzu nimmt er bei der Bank **B** ein auf zwei Jahre befristetes Darlehen in Höhe von 50.000 € auf. Nach einem Jahr stellt er fest, dass die ihm gewährten Darlehenskonditionen äußerst ungünstig sind. Als ein Freund ihm erzählt, dass er über sein Widerrufsrecht hätte belehrt werden müssen, erklärt er gegenüber **B** den Widerruf. Er verlangt gem. **§ 812 BGB** Rückzahlung der von ihm gezahlten Zinsen gegen Rückerstattung des Darlehensbetrages und verweigert für die Zukunft jede Zahlung. Zu Recht?

- I) Besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Zinsen gem. **§ 812 I 1 BGB**?
B hat etwas erlangt: Zinsen ⊕
- durch Leistung des **A** ⊕

ohne Rechtsgrund?

- a) Vertrag war ursprünglich wirksam
- b) Ist der Vertrag erloschen?
 - aa) Bestehen eines **Widerrufsrechts**?
Darlehensvertrag gem. **§ 488 BGB** ⊕
Widerrufsrecht gem. **§ 495 BGB**?
Voraussetzung ist, daß es ein *Verbraucherdarlehen* gem. **§ 491 I BGB** ist;
obwohl **A** das Darlehen für sein Unternehmen nahm, wird er nicht als Unternehmer,
sondern Verbraucher betrachtet (vgl. **§ 507 BGB**¹²), da er Existenzgründer ist; damit
besteht ein Widerrufsrecht.
 - bb) Ist das Widerrufsrecht durch **Fristablauf** erloschen?
Wegen fehlender Belehrung nach
§ 355 III 3 BGB kein Fristablauf ⊖
 - cc) Rechtsfolgen?
 - aaa) Anwendung des **§ 812 BGB** scheitert daran, daß es ein
Rückgewährschuldverhältnis gibt und *nicht* kein Rechts-
grund existiert ⊖
 - bbb) Ein Anspruch auf Rückzahlung gem. **§§ 495, 355, 357 I,**
346 I 1 BGB besteht aber ⊕
 - ccc) **B** hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen
des **A** nach **§§ 355 I 1, 488 I BGB** wg. Widerrufs

¹² **§ 507 BGB** [Anwendung auf Existenzgründer]

Die §§ 491 bis 506 gelten auch für natürliche Personen, die sich ein Darlehen, einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gewähren lassen oder zu diesem Zweck einen Ratenlieferungsvertrag schließen, es sei denn, der Nettodarlehensbetrag oder Barzahlungspreis übersteigt 50.000 Euro.